

Dauerbeschäftigung nach einer Tätigkeit im Vertretungspool

Nach einer aktuellen Entscheidung des Arbeitsgerichts Bielefeld sind die Vertretungspoolverträge im Grundschulbereich unwirksam befristet. Somit besteht ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Arbeitsvertrag. Dies ergibt sich aus dem Urteil vom 07.02.2007.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat mit der durch uns vertretenen Klägerin mehr als zehn befristete Verträge abgeschlossen, zuletzt den, über dessen Wirksamkeit das Arbeitsgericht Bielefeld entschieden hat. Die Beschäftigung erfolgte gemäß § 1 des Arbeitsvertrages

„... wegen Vorliegen eines sachlichen Grundes als Zeitangestellte befristet bis zum (Datum/Unterrichtsende) aufgrund des in der Schulform Grundschule allgemein gegebenen Gesamtvertretungsbedarfs (langfristige Erkrankungen, Pflichtstundenermäßigung für Lehrerfortbildung, Moderatoren) zur Vermeidung von Unterrichtsausfall und aufgrund der haushaltsrechtlich nur begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel.“

Die Klägerin hat Klage erhoben und u. a. unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts zum schultypenübergreifenden Gesamtvertretungsbedarf in Berlin vorgetragen, dass kein wirksamer Befristungsgrund vereinbart ist. Dem ist das Arbeitsgericht Bielefeld gefolgt.

Aus den Entscheidungsgründen:

„Der Sachgrund der Vertretung kommt sowohl in Fällen unmittelbarer als auch in Fällen mittelbarer Vertretung in Betracht. Der die Befristung rechtfertigende sachliche Grund liegt in diesen Fällen darin, dass durch den zeitweiligen Ausfall eines Mitarbeiters ein als vorübergehend anzusehender Bedarf an der Beschäftigung eines Arbeitnehmers entsteht und der Arbeitnehmer gerade wegen dieses Bedarfs eingestellt wird. Unerheblich ist, ob und ggf. in welcher Weise der Arbeitgeber anlässlich dieser Einstellung eine Umverteilung der Aufgaben vornimmt. Die Vertretungskraft muss nicht dieselben Aufgaben verrichten, die der ausgefallene Arbeitnehmer zu verrichten gehabt hätte. Der zeitweilige Ausfall eines Mitarbeiters und die dadurch bedingte Einstellung einer Ersatzkraft können auch eine Umorganisation dergestalt erfordern, dass die Aufgaben des zeitweilig ausfallenden Mitarbeiters einem anderen Mitarbeiter oder auch mehreren Mitarbeitern übertragen werden und dessen bzw. deren Aufgaben ganz oder teilweise wiederum die Vertretungskraft

übernimmt (st. Rspr. des BAG; Urteil vom 25.08.2004, AZ: 7 AZR 32/05; Urteil vom 10.03.2004, AZ: 7 AZR 402/03; Urteil vom 08.05.1985 (bereits), AZ: 7 AZR 191/84). Notwendig, aber auch ausreichend ist lediglich, dass zwischen dem zeitweiligen Ausfall eines Mitarbeiters und dem dadurch hervorgerufenen Vertretungsbedarf einerseits und der befristeten Einstellung der Vertretungskraft andererseits ein Kausalzusammenhang besteht (BAG, Urteil vom 08.05.1985 a. a. O.; Urteil vom 21.03.1990, a. a. O.; Urteil vom 13.06.1990, AZ: 7 AZR 309/89, sowie Urteil vom 20.01.1999, AZ: 7 AZR 640/97).

Dieser Kausalzusammenhang bedarf in Fällen unmittelbarer Vertretung regelmäßig keiner weiteren Darlegung. Sollen dagegen die Aufgaben des vorübergehend ausfallenden Mitarbeiters nicht durch den befristet eingestellte Mitarbeiter übernommen werden, muss der Arbeitgeber zur Darlegung des vom Arbeitnehmer bestrittenen Kausalzusammenhangs deutlich machen, in welcher Weise die befristete Einstellung des Arbeitnehmers die Befriedigung des Vertretungsbedarfs dienen sollte. ...

Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung ist vorliegend der Sachgrund einer mittelbaren Vertretung nicht feststellbar. Allein aus der Tatsache, dass nach Erfahrungswerten im Schulamtsbezirk Bielefeld aufgrund von Langzeiterkrankungen oder Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig elf Vertretungskräfte benötigt werden, rechtfertigt nicht die Annahme des erforderlichen Kausalzusammenhang. Denn es ist durchaus denkbar, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses des befristeten Arbeitsvertrages mit der Klägerin keinerlei Vertretungsbedarf aus den genannten Gründen bestand. Die Argumentation der Beklagten begründet vielmehr die Notwendigkeit eines dauerhaften Vertretungsbedarfes, der keinerlei Bezug mehr zum Einzelfall hat.“